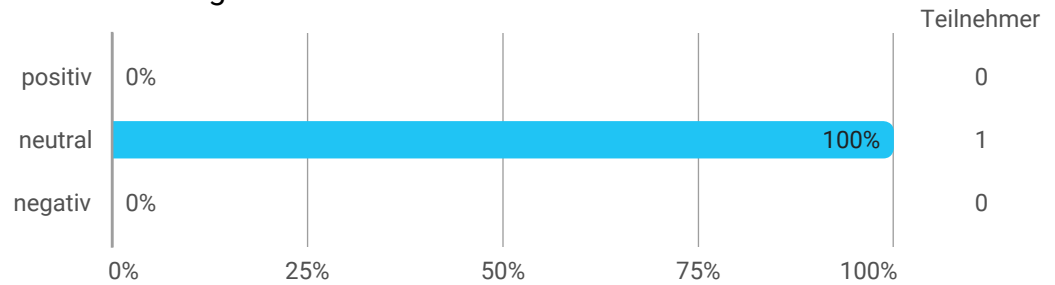


Name der Organisation*

* Pflichtfeld, als Privatperson "Privat" eintragen.

- NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V.

Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf allgemein?



Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 1 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 2 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 3 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 4 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Es ist im Sinne des Klimaschutzes verständlich, dass dem Ausbau von Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern ein überragendes öffentliches Interesse zugesprochen wird. Die Nutzung des Instrumentes des überragenden öffentlichen Interesses sollte jedoch mit Vorsicht erfolgen. Durch die undifferenzierte und verstärkte Anwendung auf zahlreiche Vorhaben kann eine Priorisierung im Genehmigungsprozess nicht mehr erfolgen, da die gewünschte schnelle Bearbeitung von immer mehr zu priorisierenden Vorhaben nicht mit einer personellen Aufstockung in Behörden einher geht. Der Beschleunigungseffekt geht dabei verloren. Im schlimmsten Fall werden so Prüfungen nur oberflächlich durchgeführt und Genehmigungen erteilt, wo diese sonst nicht erteilt würden. Es handelt sich um Anlagen, die viele Jahrzehnte im Einsatz sein werden und somit über lange Jahre Lebensräume prägen. Es ist wichtig, dass weiterhin eine ergebnisoffene Schutzgüterabwägung stattfindet, die auch zugunsten des Naturschutzes ausfallen kann. Trotz der gebotenen Eile ist eine sorgfältige Abwägung gegenüber den Belangen von Umwelt und Natur unerlässlich, auch um im Weiteren Planungs- und Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 5 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 6 Absatz 1 GeoBG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Es wird beschrieben, dass seismische Exploration mittels Vibration nicht zu einer mutwilligen Beunruhigung wild lebender Tiere führt. Es ist dennoch erforderlich darauf zu achten, dass wild lebenden Tiere nicht in ihrem Lebensraum gestört werden. Auch bei seismischen Explorationen durch Vibrotucks, die in der Regel nicht zu einer erheblichen Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten führt, ist auf die Reduktion der Störung zu achten und die ökologische Baubegleitung sicherzustellen. Dies ergibt sich bereits aus den Zielen des Naturschutzes aus § 1 BNatSchG.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 6 Absatz 2 GeoBG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 7 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 8 Absatz 1 GeoBG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 8 Absatz 2 GeoBG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 8 Absatz 3 GeoBG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 8 Absatz 4 GeoBG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 9 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 10 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 11 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Allgemeine Anmerkungen zum Artikel 1:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Grundsätzlich ist ein Mehr an Geothermie, Sole-Wärmepumpen und Wärmespeichern zu befürworten, da es eine zuverlässige Bereitstellung von erneuerbarer Wärmeversorgung ermöglicht. Dies ist vor dem Hintergrund der Dekarbonisierung des Wärmesektors zur Einhaltung der deutschen Klimaziele dringend notwendig. Geothermie kann einen erheblichen Anteil zur klimafreundlichen Wärmeversorgung beitragen.

Geothermie ist jedoch immer mit einem Eingriff in die Natur verbunden. Durch die Bohrungen können Grundwasserschichten miteinander verbunden werden und Wasser unterschiedlicher Qualität miteinander in Kontakt kommen und Schadstoffe übertragen werden. Die Bohrungen können potenziell auch Auswirkungen auf die Ökosysteme in den oberen Grundwasserschichten haben. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand des N

Allgemeine Anmerkungen zum Artikel 2:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Allgemeine Anmerkungen zum Artikel 3:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 1 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Die Auflösung der Ausnahme von Wasser als Untergrundspeicherung wird kritisch gesehen, da es dadurch zu Temperaturveränderungen kommen kann. Nach bisherigem Erkenntnisstand der Wissenschaft ist es wichtig, dass eine Temperaturänderung von höchstens 5 K zur aktuellen Temperatur erfolgt, aus Sicherheitsgründen sollten die Temperaturänderungen nur 3 K betragen. Temperaturen über 25 Grad Celsius im Grundwasser ändern die Artenzusammensetzung und ab Temperaturen für 45 Grad Celsius sterben viele Arten ab. Die Arten im Grundwasser sind an gleichbleibende kalte Temperaturen angepasst und bereits geringe Temperaturänderungen können die Artengemeinschaft nachhaltig verändern. Dabei sind Erwärmungen oft drastischer als Abkühlungen. Die Effekte dieser Erwärmung können in Temperaturfahnen von bis zu 100 m von der Quelle im Grundwasserkörper nachgewiesen werden. Aus diesem Grund fordert der NABU ein begleitendes Monitoring der Gewässerflora und -fauna sowohl im Bereich der Einleitung des gekühlten Wassers als auch an weiteren Messtellen stromabwärts.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 2 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Die Annahme, dass sich eine beteiligte Behörde nicht äußern möchte, falls sie innerhalb von zwei Monaten keine Stellungnahme zu einem Antrag zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdwärme (§ 15 Abs. 2 BBergG) abgegeben hat, wird bezweifelt. Vielmehr ist anzunehmen, dass die häufig unzureichend Personalausstattung der Behörden insbesondere angesichts der zahlreichen Beschleunigungsbestrebungen regelmäßig dazu führen wird, dass die kurze Frist nicht ausreichen wird, um Stellung zu nehmen. Die erhoffte Zeitersparnis im Berechtsamsverfahren kann schließlich in eine höhere Rechtsunsicherheit münden, wenn wichtige Aspekte eines Vorhabens ungeprüft bleiben. Analog dazu kann auch im Falle der fehlenden Prüfung seitens der Behörde innerhalb von vier Wochen im Fall der Anzeige einer Bohrung bis zu einer Teufe von 400 Metern zur Aufsuchung oder zur Gewinnung von Erdwärme nicht auf die Betriebsplanpflicht verzichtet werden.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 3 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Die Neuregelung soll dafür sorgen, dass die zuständige Behörde Betriebe von geringer Gefährlichkeit auf Antrag des Unternehmers ganz oder teilweise oder für einen bestimmten Zeitraum von der Betriebsplanpflicht befreien kann, ohne dass es auf die Bedeutung des Vorhabens ankommt. Die Gesetzesbegründung entbehrt jeglicher Argumentation, weshalb es nicht länger auf die geringe Bedeutung des Vorhabens ankommen soll. Es wird einzig mit der Bürokratieentlastung geworben, die sich daraus ergeben soll. Dass Betriebe mit großer Bedeutung sinnvollerweise regelmäßig aufgrund aktualisierter Betriebspläne überwacht werden sollten, ergibt sich bereits aus dem Vorsorgegedanken, der in § 1 Nr. 3 BBergG normiert ist. Von dieser Vorsorge Ausnahmen zuzulassen, erscheint kritisch. Dies gilt umso mehr, als dass nicht nur Anlagen zur Nutzung von Erdwärme davon profitieren sollen, sondern vielmehr sämtliche in den Anwendungsbereich des BBergG fallende Anlagen erfasst sind. Eine derart weitgehende Zurückstellung des Vorsorgegedankens lässt sich nicht mit Klimaschutzaspekten oder der Umsetzung der RED rechtfertigen.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 4 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Es wird als kritisch betrachtet, die Laufzeiten für Betriebspläne mindestens zu verdoppeln. Die Entlastung des Personals in Bergbehörden ist zwar grundsätzlich zu befürworten, bei einer individuellen Festlegung der Fristen kann diese aber womöglich nicht realisiert werden. Theoretisch bestehen dabei flexible Kontrollmöglichkeiten, diese sollten aber enghemischer festgelegt werden und sich weiterhin an der regelmäßigen Kontrolle der Betriebe anhand der Betriebspläne orientieren. Nur so kann unmittelbar auf negative Auswirkungen reagiert werden.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 5 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Die Sicherheitsleistung, die Bergschäden Dritter abdeckt, sollte bei der Betriebsplanzulassung von den Geothermieunternehmen unter jeglichen Umständen gefordert werden und nicht nur im Ermessen der zuständigen Behörde liegen. Die Ausnahme im Fall der Mitgliedschaft in einer Bergschadenausfallkasse sollte bestehen bleiben.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 6 § 57e Absatz 1 BBergG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Der NABU begrüßt die elektronische Durchführung der Verfahren als richtigen und wichtigen Schritt der Digitalisierung zur Beschleunigung der Prozesse und zur Arbeitsentlastung.

Es wird sich auch in diesem Verfahren gegen fingierte Stellungnahmen ausgesprochen, bei denen das Verstreichen der Frist von einem Monat als Zustimmung seitens der Behörde aufgefasst wird.

Weiterhin muss es den Behörden möglich sein, die Fristverlängerung auch ohne hinreichende Begründung unter außergewöhnlichen Umständen zu realisieren. Die Frist von einem Jahr sollte dabei beibehalten werden.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 6 § 57e Absatz 2 BBergG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 6 § 57e Absatz 3 BBergG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 6 § 57e Absatz 4 BBergG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 6 § 57e Absatz 5 BBergG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 6 § 57e Absatz 6 BBergG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 6 § 57e Absatz 7 BBergG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 6 § 57e Absatz 8 BBergG des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 4 Nummer 7 des Gesetzesentwurfs:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Die Annahme, dass sich eine beteiligte Behörde nicht äußern möchte, falls sie innerhalb von zwei Monaten keine Stellungnahme zu einem Antrag zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdwärme (§ 15 Abs. 2 BBergG) abgegeben hat, wird bezweifelt. Vielmehr ist anzunehmen, dass die häufig unzureichend Personalausstattung der Behörden insbesondere angesichts der zahlreichen Beschleunigungsbestrebungen regelmäßig dazu führen wird, dass die kurze Frist nicht ausreichen wird, um Stellung zu nehmen. Die erhoffte Zeitersparnis im Berechtsamsverfahren kann schließlich in eine höhere Rechtsunsicherheit münden, wenn wichtige Aspekte eines Vorhabens ungeprüft bleiben. Analog dazu kann auch im Falle der fehlenden Prüfung seitens der Behörde innerhalb von vier Wochen im Fall der Anzeige einer Bohrung bis zu einer Teufe von 400 Metern zur Aufsuchung oder zur Gewinnung von Erdwärme nicht auf die Betriebsplanpflicht verzichtet werden.

Allgemeine Anmerkungen zum Artikel 4:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 5 Nr. 1

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Der Einsatz von Projektmanagern als Verwaltungshelfer ist grundsätzlich zu befürworten, insofern dies zu Entlastungen in der Behörde führt. Die Prüfung der Abrechnungsunterlagen des Projektmanagers seitens der Behörde ist ein notwendiger Kontrollmechanismus. Es muss aber sichergestellt werden, dass der Prozess zur gewünschten Arbeitsentlastung führt und sich nicht wieder ausgleicht durch diesen Mehraufwand. Zudem darf unter keinen Umständen die Unabhängigkeit der Entscheidungen der Behörde gefährdet werden, in dem eine von Unternehmen ausgewählte Person Teil des Verfahrens ist.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 5 Nr. 2

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 5 Nr. 3

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 5 Nr. 4

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Ihre Anmerkungen zum Artikel 5 Nr. 5

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Allgemeine Anmerkungen zum Artikel 5:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Geothermie ist jedoch immer mit einem Eingriff in die Natur verbunden. Durch die Bohrungen können Grundwasserschichten miteinander verbunden werden und Wasser unterschiedlicher Qualität miteinander in Kontakt kommen und Schadstoffe übertragen werden. Die Bohrungen können potenziell auch Auswirkungen auf die Ökosysteme in den oberen Grundwasserschichten haben. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand des NABU gibt es noch wenig Wissen über die ökologischen Folgerisiken für Gewässerökosysteme. Zudem fehlen technische Ausführungen über die Einleitung des abgekühlten Wassers in die Oberflächengewässer, was von entscheidender Relevanz für die Effekte auf die aquatische Ökologie sind. Ohne solche Erkenntnisse und entsprechende technische Anpassungen kann ein beschleunigter Ausbau dieser Anlagen zu fatalen Auswirkungen für die Gewässerökologie führen.

Allgemeine Anmerkungen zum Artikel 5:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

- Geothermie ist jedoch immer mit einem Eingriff in die Natur verbunden. Durch die Bohrungen können Grundwasserschichten miteinander verbunden werden und Wasser unterschiedlicher Qualität miteinander in Kontakt kommen und Schadstoffe übertragen werden. Die Bohrungen können potenziell auch Auswirkungen auf die Ökosysteme in den oberen Grundwasserschichten haben. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand des NABU gibt es noch wenig Wissen über die ökologischen Folgerisiken für Gewässerökosysteme. Zudem fehlen technische Ausführungen über die Einleitung des abgekühlten Wassers in die Oberflächengewässer, was von entscheidender Relevanz für die Effekte auf die aquatische Ökologie sind. Ohne solche Erkenntnisse und entsprechende technische Anpassungen kann ein beschleunigter Ausbau dieser Anlagen zu fatalen Auswirkungen für die Gewässerökologie führen.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 6:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)